

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die AWB GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Köln GmbH.

§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AWB GmbH & Co. KG regelt zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates Folgendes:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - 1.1 5 von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern
 - 1.2 5 von der Stadtwerke Köln GmbH entsandten Mitgliedern sowie
 - 1.3 5 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Ersatzvertreter sind keine zu benennen.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden Sitze Anwendung.